

Sächsisches Amtsblatt

Nr. 24/2019

13. Juni 2019

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Ersten Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung für den Agrarsektor der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 20. Mai 2019 870

Erste Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung für den Agrarsektor der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 24. April 2019 871

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Ersten Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung für den Aquakultursektor der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 20. Mai 2019 874

Erste Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung für den Aquakultursektor der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 24. April 2019 875

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Ersten Änderung der Allgemeinen Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 20. Mai 2019 876

Erste Änderung der Allgemeinen Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 24. April 2019 877

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Ersten Änderung der Satzung über die De-minimis-Beihilfen der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 20. Mai 2019 878

Erste Änderung der Satzung über die De-minimis-Beihilfen der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 24. April 2019 879

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Zweite Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Tierzucht vom 28. Mai 2019 881

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie und des Staatsbetriebes Sachsenforst über die Termine für die Anmeldung und die Teilnahme an den beruflichen Prüfungen in der Landwirtschaft, im Gartenbau, in der Forstwirtschaft und in der Hauswirtschaft vom 8. Mai 2019 882

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Ersten Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung für den Agrarsektor der Sächsischen Tierseuchenkasse

Vom 20. Mai 2019

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfolgende Erste Änderung der

Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung für den Agrarsektor der Sächsischen Tierseuchenkasse.

Dresden, den 20. Mai 2019

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter

Erste Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung für den Agrarsektor der Sächsischen Tierseuchenkasse

Vom 24. April 2019

Auf Grund von § 15 Absatz 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende Erste Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung für den Agrarsektor der Sächsischen Tierseuchenkasse beschlossen, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

Artikel 1

Die Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung für den Agrarsektor der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29. Oktober 2018 (SächsAbI. 2019 Nr. 1 S. 50 vom 3. Januar 2019), wird wie folgt geändert:

1. Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29.10.2018 **Leukose Rinder** zu Anlage 1 Nr. 1 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor wird wie folgt geändert:

Der Abschnitt „zu Nr. 1.1 Art und Höhe der Beihilfe – Buchstabe a.“ erhält folgende Fassung:

„a. Blutprobenentnahme (Zuschuss):

Höhe

Reihenentnahme	3,85 EUR pro Tier
Einzeltierfixierung	7,71 EUR pro Tier
Wegegeld	8,60 EUR

Voraussetzungen

Es handelt sich um Blutprobenentnahmen zur Untersuchungen von Zuchtbullen auf Leukose und Brucellose im Abstand von 3 Jahren in Beständen mit mehr als 30 Prozent Milchkühen bzw. zur Untersuchung von Rindern auf Leukose und Brucellose im Abstand von 3 Jahren mit weniger als 30 Prozent Milchkühen bzw. es handelt sich um Blutprobenentnahmen im Rahmen amtstierärztlich angeordneter Abklärungsuntersuchungen auf Grund fraglicher oder positiver Leukosebefunde.

Näheres Verfahren

Zur Übernahme der Gebühren für die tierärztliche Probenentnahme über gibt der Tierarzt das ausgefüllte und durch den Tierhalter unterzeichnete Antragsformular „Antrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ an das zuständige LÜVA². Der Amtstierarzt prüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, zeichnet sachlich richtig und sendet den Antrag an die TSK³. Diese prüft die Anträge und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt.

Das Wegegeld für den Tierarzt ist für jeden Bestand einmal abzurechnen, unabhängig davon, ob die Verrichtungen an einem Tag oder an mehreren Tagen vorgenommen werden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

2. Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29.10.2018 **Brucellose Rinder** zu Anlage 1 Nr. 2 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor wird wie folgt geändert:

Der Abschnitt „zu Nr. 2.1 Art und Höhe der Beihilfe – Buchstabe a.“ erhält folgende Fassung:

„a. Blutprobenentnahme (Zuschuss):

Höhe

Reihenentnahme	3,85 EUR pro Tier
Einzeltierfixierung	7,71 EUR pro Tier
Wegegeld	8,60 EUR

Voraussetzungen

Es handelt sich um Blutprobenentnahmen zur Untersuchungen von Zuchtbullen auf Leukose und Brucellose im Abstand von 3 Jahren in Beständen mit mehr als 30 Prozent Milchkühen bzw. zur Untersuchung von Rindern auf Leukose und Brucellose im Abstand von 3 Jahren mit weniger als 30 Prozent Milchkühen bzw. es handelt sich um Blutprobenentnahmen im Rahmen amtstierärztlich angeordneter Abklärungsuntersuchungen auf Grund fraglicher oder positiver Brucellosebefunde.

Näheres Verfahren

Zur Übernahme der Gebühren für die tierärztliche Probenentnahme über gibt der Tierarzt das ausgefüllte und durch den Tierhalter unterzeichnete Antragsformular „Antrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ an das zuständige LÜVA². Der Amtstierarzt prüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, zeichnet sachlich richtig und sendet den Antrag an die TSK³. Diese prüft die Anträge und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt.

Das Wegegeld für den Tierarzt ist für jeden Bestand einmal abzurechnen, unabhängig davon, ob die Verrichtungen an einem Tag oder an mehreren Tagen vorgenommen werden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

3. Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29.10.2018 **Blauzungenkrankheit Rinder** zu Anlage 1 Nr. 9 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor wird wie folgt geändert:

- a) Der Abschnitt „zu Nr. 9.1 Art und Höhe der Beihilfe – Buchstabe a.“ erhält folgende Fassung:

„a. Blutprobenentnahme (Zuschuss):

Höhe

Reihenentnahme	3,85 EUR pro Tier
Einzeltierfixierung	7,71 EUR pro Tier
Wegegeld	8,60 EUR

Voraussetzungen

Es muss sich um eine amtlich angewiesene Maßnahme im Rahmen eines Monitorings handeln.

Näheres Verfahren

Zur Übernahme der Kosten für tierärztliche Probenentnahme übergibt der beauftragte Tierarzt das ausgefüllte und durch den Tierhalter unterzeichnete Antragsformular ‚Antrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen‘ an das zuständige LÜVA². Der Amtstierarzt prüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, zeichnet sachlich richtig und sendet den Antrag an die TSK³. Diese prüft die Anträge und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt. Das Wegegeld ist für jeden Bestand einmal abzurechnen, unabhängig davon, ob die Verrichtungen an einem Tag oder an mehreren Tagen vorgenommen werden.

Werden zur Untersuchung im Rahmen des Blauzungen-Monitoring Blutproben, welche im Rahmen zur Untersuchung auf BHV1, Leukose oder Brucellose (s. Nummer 3) entnommen wurden, verwendet, besteht kein Anspruch auf Beihilfe nach Nr. 9 a.)

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 1 SächsAG-TierGesG¹ der Freistaat Sachsen.“

- b) Der Abschnitt „zu Nr. 9.1 Art und Höhe der Beihilfe – Buchstabe c.“ erhält folgende Fassung:

„c. Impfstoff (Zuschuss):

Höhe

80% der jährlichen Kosten für den Impfstoff (nach den Vorschriften der Impfstoffhersteller).

Voraussetzung

Es muss sich um eine amtlich empfohlene oder amtlich angewiesene Impfung handeln.

- Unterstützung der prophylaktischen Impfung gegen die Blauzungenkrankheit gemäß der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Blauzungenkrankheit der Landesdirektion Sachsen vom 20. Juni 2017 (SächsAbI. S. 932) in Verbindung mit § 4 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung in der Fassung der

Bekanntmachung vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1098), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

- Es muss sich um einen Impfstoff handeln, der aus rechtlicher Sicht verwendet werden darf.
- Nachweis der durchgeföhrten Impfung nach den Vorschriften des Impfstoffherstellers

Näheres Verfahren

Der Tierhalter stellt einen Antrag (Antragsformular: ‚Beihilfeantrag Blauzungenkrankheit – zum Schutz von Rinder-, Schaf- und Ziegenbeständen vor einer Infektion mit dem Blue-Tongue-Virus‘) unter Angabe seiner TSK-Nummer und Einsendung der Kopien der Rechnungen bei der TSK³. Der Tierarzt erhält einen Beihilfebonus zur Einlösung bei der TSK³.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAG-TierGesG¹ die TSK³“

4. Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29.10.2018 **TSE/BSE-Monitoring Rinder** zu Anlage 1 Nr. 11 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor wird wie folgt geändert:

Der Abschnitt „zu Nr. 11.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ erhält folgende Fassung:

„Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen eines staatlichen Monitorings gemäß Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Monitoring transmissibler spongiformer Enzephalopathien (TSE) im Freistaat Sachsen vom 18. Januar 2019 (Aktenzeichen: 24-9156-27/91) auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 147 vom 31.05.2001, Seite 1) i. d. g. F.⁶ sowie der TSE-Überwachungsverordnung vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3631), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057) i. d. g. F.⁶ handeln.“

5. Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29.10.2018 **Schweinepest Hausschweine** zu Anlage 2 Nr. 2 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor wird wie folgt geändert:

Der Abschnitt „zu Nr. 2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ erhält folgende Fassung:

„Es muss sich um amtstierärztlich angewiesene Maßnahmen im Rahmen eines Monitorings zur Früherkennung gemäß der Verordnung zur Durchführung eines Monitorings auf das Virus der Klassischen und der Afrikanischen Schweinepest bei Wild- und Haus-schweinen (Schweinepest-Monitoring-Verordnung) vom 9. November 2016 (BGBl. I S. 2518) i. d. g. F.⁶ handeln.“

Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zum Monitoring der Klassischen und Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen sowie der Klassischen Schweinepest (KSP) bei Hausschweinen vom 3. Juli 2018 (Aktenzeichen: 24-9156-15/15)“

6. Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29.10.2018 **Maedi Schafe, Ziegen zu Anlage 4 Nr. 1** der Beihilfesatzung für den Agrarsektor wird wie folgt geändert:

Die Bezeichnung „Ziegen“ wird gestrichen.

7. Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29.10.2018 **Caprine Arthritis-Encephalitis (CAE) Schafe, Ziegen** zu Anlage 4 Nr. 3 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor wird wie folgt geändert:

Die Bezeichnung „Schafe“ wird gestrichen.

8. Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29.10.2018 **Blauzungenkrankheit Schafe, Ziegen** zu Anlage 4 Nr. 5 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor wird wie folgt geändert:

Der Abschnitt „zu Nr. 5.1 Art und Höhe der Beihilfe – Buchstabe c.“ erhält folgende Fassung:

„c. Impfstoff (Zuschuss):

Höhe

80% der jährlichen Kosten für den Impfstoff (nach den Vorschriften der Impfstoffhersteller).

Voraussetzungen

Es muss sich um eine amtlich empfohlene oder amtlich angewiesene Impfung handeln. Unterstützung der prophylaktischen Impfung gegen die Blauzungenkrankheit gemäß der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Blauzungenkrankheit der Landesdirektion Sachsen vom 20. Juni 2017 (SächsABl. S. 932) in Verbindung mit § 4 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekannt-

machung vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1098), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

Es muss sich um einen Impfstoff handeln, der aus rechtlicher Sicht verwendet werden darf. Nachweis der durchgeführten Impfung nach den Vorschriften des Impfstoffherstellers.

Näheres Verfahren

Der Tierhalter stellt einen Antrag (Antragsformular: „Beihilfeantrag Blauzungenkrankheit – zum Schutz von Rinder-, Schaf- und Ziegenbeständen vor einer Infektion mit dem Blue-Tongue-Virus“) unter Angabe seiner TSK-Nummer und Einsendung der Kopien der Rechnungen bei der TSK. Der Tierarzt erhält einen Beihilfebonus in Höhe der nachgewiesenen Kosten nach Nr. 5 c.) zur Einlösung bei der TSK³.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTier-GesG¹ die TSK³.

9. Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29.10.2018 **Desinfektionsbeihilfe Rinder, Schweine, Geflügel, Schafe, Ziegen, Pferde, Bienen** zu Anlage 7 Nr. 1 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor wird wie folgt geändert:

Die Bezeichnung „Bienen“ wird gestrichen.

Artikel 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Dresden, den 24. April 2019

Sächsische Tierseuchenkasse
Dr. Hans Walther
Vorsitzender des Verwaltungsrates

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales und Verbraucherschutz
zur Ersten Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse
des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung für den Aquakultursektor
der Sächsischen Tierseuchenkasse**

Vom 20. Mai 2019

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfolgende Erste Änderung der

Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung für den Aquakultursektor der Sächsischen Tierseuchenkasse.

Dresden, den 20. Mai 2019

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter

**Erste Änderung der Satzung
der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates
zur Beihilfesatzung für den Aquakultursektor
der Sächsischen Tierseuchenkasse**

Vom 24. April 2019

Auf Grund von § 15 Absatz 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende Erste Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung für den Aquakultursektor der Sächsischen Tierseuchenkasse beschlossen, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

sischen Tierseuchenkasse vom 29. Oktober 2018 (Sächs-ABI. 2019 Nr. 1 S. 73 vom 3. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

Der nähere Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29.10.2018 – Desinfektionsbeihilfe Süßwasserfische zu Nr. 3 der Beihilfesatzung für den Aquakultursektor wird gestrichen.

Artikel 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Artikel 1

Die Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung für den Aquakultursektor der Säch-

Dresden, den 24. April 2019

Sächsische Tierseuchenkasse
Dr. Hans Walther
Vorsitzender des Verwaltungsrates

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales und Verbraucherschutz
zur Ersten Änderung der Allgemeinen Beihilfesatzung
der Sächsischen Tierseuchenkasse**

Vom 20. Mai 2019

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfolgende Erste Änderung der Allgemeinen Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse.

Dresden, den 20. Mai 2019

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter

Erste Änderung der Allgemeinen Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse

Vom 24. April 2019

Auf Grund von § 15 Absatz 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende Erste Änderung der Allgemeinen Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse beschlossen, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

wandsentschädigung für Bienensachverständige bei der Durchführung hoheitlicher Aufgaben vom 20. März 2018 (Aktenzeichen 24-9158.18-01/1), geändert am 10. April 2018 bzw.

- Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zum Monitoring der Amerikanischen Faulbrut (AFB) im Freistaat Sachsen vom 20. Dezember 2018 (Aktenzeichen 24-9158.18/1).“

Artikel 1

Die Allgemeine Beihilfesatzung vom 29. Oktober 2018 (SächsABl. 2019 Nr. 1 S. 41 vom 3. Januar 2019), wird wie folgt geändert:

Anlage – § 3 Beihilfen Nr. 4.2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

- „– Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Gewährung einer Auf-

Artikel 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Dresden, den 24. April 2019

Sächsische Tierseuchenkasse
Dr. Hans Walther
Vorsitzender des Verwaltungsrates

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales und Verbraucherschutz
zur Ersten Änderung der Satzung
über die De-minimis-Beihilfen
der Sächsischen Tierseuchenkasse**

Vom 20. Mai 2019

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfolgende Erste Änderung der Satzung über die De-minimis-Beihilfen der Sächsischen Tierseuchenkasse.

Dresden, den 20. Mai 2019

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter

Erste Änderung der Satzung über die De-minimis-Beihilfen der Sächsischen Tierseuchenkasse

Vom 24. April 2019

Auf Grund von § 15 Absatz 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende Erste Änderung der Satzung über die De-minimis-Beihilfen der Sächsischen Tierseuchenkasse beschlossen, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

Artikel 1

Die Satzung über die De-minimis-Beihilfen vom 29. Oktober 2018 (SächsABl. 2019 Nr. 1 S. 26 vom 3. Januar 2019), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Gesamtbetrag, der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten Agrar-De-minimis-Beihilfen, darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 20 000 EUR² nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag, der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten Fischerei- und Aquakultur-De-minimis-Beihilfen, darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 30 000 EUR³ nicht übersteigen.“

² gemäß Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission

³ gemäß Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission

2. Anlage 3 Nr. 1 (*Salmonella gallinarum-pullorum in Rassegeflügelbeständen*) wird wie folgt geändert:

Der Abschnitt 1.1 erhält folgende Fassung:

„1.1 Art und Höhe der Beihilfe

a. Blutuntersuchung

Höhe

De-minimis-Beihilfe für die Blutentnahme inkl. Untersuchungskosten im Bestand durch den Tierarzt oder an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen in Höhe von max. 3,21 EUR pro untersuchtem Tier und Jahr in Abhängigkeit der vorgelegten Rechnungen. Diese Kosten können von Tierhaltern, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung in Höhe von max. 3,21 EUR pro untersuchtem Tier und Jahr in Abhängigkeit der vorgelegten Rechnungen bei der Sächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden.

Näheres Verfahren

Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der ‚De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag‘ der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.

b. Untersuchung von Eiern mit abgestorbenen Embryonen bzw. lebensschwachen Küken (Steckenbleibern)

Höhe

De-minimis-Beihilfe für die Untersuchungskosten an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen für bis zu fünf Eier mit abgestorbenen Embryonen bzw. lebensschwachen Küken (Steckenbleibern) pro Tierhalter und Jahr in Abhängigkeit der vorgelegten Rechnungen.

Diese Untersuchungskosten können von Tierhaltern die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung in Abhängigkeit der vorgelegten Gebührenbescheide bei der Sächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden.

Näheres Verfahren

Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der ‚De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag‘ der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.“

3. Anlage 7 Nr. 1 (*Beihilfen bei Schäden durch Tierverluste*) wird wie folgt geändert:

Der Abschnitt 1.1 erhält folgende Fassung:

„Tierverlustbeihilfe

Beihilfe zur Minderung von Schäden durch Tierverluste unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltsslage – nach Entscheidung des Verwaltungsrates

Höhe

Als Grundlage für die Berechnung der Höhe der Beihilfe dient der gemeine Wert der Tiere. Die Schätzung des gemeinen Wertes der Tiere erfolgt nach den Schätzvorgaben des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz (SMS).

Die Beihilfe kann als De-minimis-Beihilfe bzw. für Tierhalter, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden.

Voraussetzungen

Die Sächsische Tierseuchenkasse kann auf Antrag des Tierhalters eine Beihilfe bei Schäden durch Tierverluste infolge von Infektionskrankheiten gewähren.

Davon ausgenommen sind:

- Entschädigungsleistungen nach §§ 15 bis 22 des Tiergesundheitsgesetzes,
- Beihilfen für Tierkrankheiten die in der Liste der Tierseuchen der Weltorganisation für Tiergesundheit oder in der Liste der Tierseuchen und Zoonosen gemäß den Anhängen I und II der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates oder in Anhang IV Teil II der Richtlinie 2006/88/EG des Rates aufgeführt sind,
- Ertragsausfälle.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Tiere sind nachweisbar an einer Infektionskrankheit verendet
- Therapieversuche waren nicht möglich oder nicht wirkungsvoll
- die Tierverluste liegen über den üblichen Normalverlusten
- das über die Normalverluste hinausgehende Verlustgeschehen wurde vom Tierhalter dem zuständigen Veterinäramt gemeldet
- der Tiergesundheitsdienst wurde durch den Tierhalter einbezogen
- die Krankheitsursache wurde durch den Tierhalter diagnostisch abgeklärt
- die verendeten Tiere sind durch den Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen (TBA) entsorgt worden

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, entscheidet der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse im Rahmen einer Einzelfallentscheidung über die Gewährung der Beihilfe unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltsslage.

Näheres Verfahren

Für die Beantragung der Beihilfe ist der „Antrag auf Tierverlustbeihilfe“ der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden. Die Sächsische Tierseuchenkasse sendet den Antrag an das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) und bittet um Überprüfung der sachlichen Richtigkeit und um Stellungnahme zum Sachverhalt. Der Tiergesundheitsdienst (TGD) bestätigt seine Einbeziehung und nimmt zum Sachverhalt schriftlich Stellung.

Die Entscheidung über die Gewährung der Beihilfe trifft der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben.

Der Tierhalter wird über die Entscheidung des Verwaltungsrates benachrichtigt. Bei Gewährung einer Beihilfe bzw. Leistung ist für die Beantragung und Überprüfung der aktuellen Auszahlungsberechtigung der „De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“ der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.“

Artikel 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Dresden, den 24. April 2019

Sächsische Tierseuchenkasse
Dr. Hans Walther
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Zweite Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Tierzucht

Vom 28. Mai 2019

I. Änderung der Förderrichtlinie Tierzucht

Die Förderrichtlinie Tierzucht vom 30. Juni 2015 (Sächs-ABI. SDr. S. S 331), die durch die Richtlinie vom 17. Mai 2018 (SächsABI. S. 724) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 7. Dezember 2017 (Sächs-ABI. SDr. S. S 433), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1.2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird die Angabe „13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (SächsGVBI. S. 630)“ durch die Angabe „1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBI. S. 782)“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b wird die Angabe „3. Januar 2018 (SächsABI. S. 132, 453)“ durch die Angabe „27. Februar 2019 (SächsABI. S. 451)“ ersetzt.
 - cc) In Buchstabe d wird die Angabe „11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBI. I S. 2745)“ durch die Angabe „7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBI. I S. 2639)“ ersetzt.
 - b) Nummer 1.3 Unterabsatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Förderung nach Nummer 2 Buchstabe a bis d erfolgt nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen der Artikel 24 und 27 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABI. L 193 vom 1.7.2014, S. 1) sowie unter Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-

Beihilfen (ABI. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), in den jeweils geltenden Fassungen.“

2. Nummer 4.1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „sind“ werden die Wörter „beziehungsweise die von einer Kontrollvereinigung unter Aufsicht der zuständigen Fachbehörde betreut werden“ eingefügt.
3. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 5.2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „29,25 Euro“ durch die Angabe „37,73 Euro“ und die Angabe „14,02 Euro“ durch die Angabe „14,57 Euro“ ersetzt.
 - b) Nummer 5.3 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „16,89 Euro“ durch die Angabe „29,16 Euro“ und die Angabe „8,86 Euro“ durch die Angabe „9,25 Euro“ ersetzt.
 - c) Nummer 5.4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Zuschuss beträgt 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal jedoch 50 000 Euro.“
 - bb) In Satz 3 wird nach dem Wort „fallen“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.
4. Nummer 6.4 Unterabsatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend davon ist bei Maßnahmen nach Nummer 2 Buchstabe a, b und d, sofern eine Förderung im Rahmen der Festbetragfinanzierung gewährt wird, die Anzahl der geförderten Zuchttiere auf Basis autorisierter Listen der Vereinigten Informationssysteme Tierhaltung w. V. (VIT) oder vergleichbarer Listen nachzuweisen.“

II. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt einen Monat nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 28. Mai 2019

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Thomas Schmidt

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie und des Staatsbetriebes Sachsenforst über die Termine für die Anmeldung und die Teilnahme an den beruflichen Prüfungen in der Landwirtschaft, im Gartenbau, in der Forstwirtschaft und in der Hauswirtschaft

Vom 8. Mai 2019

Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie als zuständige Stelle für die Berufe in der Landwirtschaft, im Gartenbau und in der Hauswirtschaft und der Staatsbetrieb Sachsenforst als zuständige Stelle für den Beruf Forstwirt/in nach § 1 Absatz 1 der Gemeinsamen Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und der Sächsischen Staatsministerien der Finanzen, des Innern, der Justiz, für Kultus, für Soziales und Verbraucherschutz, für Umwelt und Landwirtschaft, für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr sowie für Wissenschaft und Kunst zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes, des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und des Sächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (Sächsische Ausführungsverordnung zum Berufsbildungsgesetz und zu den Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 167), die zuletzt durch die Verordnung vom 25. September 2018 (SächsGVBl. S. 611) geändert worden ist) geben für die einzelnen beruflichen Prüfungen die folgenden Anmelde- und Prüfungstermine bekannt:

1. Anmeldetermin für die Meisterprüfungen 2020 in den Berufen der Landwirtschaft, der Hauswirtschaft und des Gartenbaus:
bis 1. November 2019
2. Anmeldetermin für die beruflichen Abschlussprüfungen im Winter 2020 in den Berufen der Landwirtschaft, der Hauswirtschaft, des Gartenbaus und der Forstwirtschaft:
bis 1. Oktober 2019
3. Anmeldetermin für die beruflichen Zwischenprüfungen im Frühjahr 2020 in den Berufen der Landwirtschaft, der Hauswirtschaft, des Gartenbaus und der Forstwirtschaft:
bis 2. Januar 2020
4. Anmeldetermin für die beruflichen Abschlussprüfungen im Sommer 2020 in den Berufen der Landwirtschaft, der Hauswirtschaft, des Gartenbaus und der Forstwirtschaft:
bis 1. Februar 2020

5. Prüfungstermine für die schriftlichen Teile in den beruflichen Abschlussprüfungen im Winter 2020:
 - Berufe Landwirt/in, Hauswirtschafter/in, Gärtner/in, Tierwirt/in, Pferdewirt/in, Fischwirt/in, Landwirtschaftswerker/in, Hauswirtschaftstechnische/r Helfer/in, Gartenbauwerker/in
am 29. Januar 2020
 - Beruf Fachkraft Agrarservice
am 29./30. Januar 2020
 - Beruf Forstwirt/in
am 24. Februar 2020
6. Prüfungstermine für die schriftlichen Teile der beruflichen Zwischenprüfungen im Frühjahr 2020:
 - Berufe Landwirt/in, Hauswirtschafter/in, Gärtner/in, Tierwirt/in, Fachkraft Agrarservice, Pferdewirt/in
am 11. März 2020
 - Berufe Fachpraktiker/in Landwirtschaft, Fachpraktiker/in Hauswirtschaft, Fachpraktiker/in Gartenbau
am 12. März 2020
 - Beruf Forstwirt/in
am 8. Juni 2020
 - Beruf Fischwirt/in
am 19. Mai 2020
7. Prüfungstermine für die schriftlichen Teile der beruflichen Abschlussprüfungen im Sommer 2020:
 - Berufe Landwirt/in, Hauswirtschafter/in, Gärtner/in, Tierwirt/in, Pferdewirt/in, Fischwirt/in
am 10. Juni 2020
 - Beruf Fachkraft Agrarservice
am 10./11. Juni 2020
 - Berufe Fachpraktiker/in Landwirtschaft, Fachpraktiker/in Hauswirtschaft, Fachpraktiker/in Gartenbau
am 11. Juni 2020
 - Beruf Forstwirt/in
am 8. Juli 2020.

Die Anmeldungen in den Berufen Landwirt/in, Hauswirtschafter/in, Gärtner/in, Winzer/in, Tierwirt/in, Pferdewirt/in, Fachkraft Agrarservice, Fachpraktiker/in Landwirtschaft, Fachpraktiker/in Hauswirtschaft und Fachpraktiker/in Gartenbau sind an die jeweils zuständigen Bildungsberater/innen laut § 76 des Berufsbildungsgesetzes in den Landratsämtern, im Beruf Revierjäger/in an das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Referat 91 – Postfach 54 01 37, 01311 Dresden), in den Berufen

Milchtechnologe/in und Milchwirtschaftliche/r Laborant/in an das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Referat 92 – Postfach 54 01 37, 01311 Dresden) und im Beruf Fischwirt/in an das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Referat 76 – Postfach 1140, 02697 Königswartha) zu richten. Im Beruf Forstwirt/in erfolgt die Anmeldung beim Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstliche Ausbildungsstätte Morgenröthe, Markersbachstraße 3 in 08262 Morgenröthe-Rautenkranz.

Dresden, den 8. Mai 2019

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Norbert Eichhorn
Präsident

Staatsbetrieb Sachsenforst
Utz Hempfling
Landesforstpräsident, Geschäftsführer

Abs.: SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73797

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1, 01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Telefon: 0351 4 8526 -0
Telefax: 0351 4 8526 -61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de

Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

5. Juni 2019

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag (siehe obige Kontaktdaten). Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 EUR (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 EUR Postversand) bzw. 107,97 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 6,53 EUR und zzgl. 3,37 EUR bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.